



Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Förderung der alternierenden Obhut)

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom ...¹,
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

I

Das Zivilgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Variante 1 (alternierende Obhut)

Art. 298 Abs. 2^{ter}

^{2ter} Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft es die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt, und gibt dieser den Vorzug, wenn sie dem Kindeswohl am besten entspricht. Die Weigerung eines Elternteils steht der Prüfung und Anordnung der alternierenden Obhut nicht entgegen.

Art. 298b Abs. 3^{ter}

^{3ter} Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft sie die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt, und gibt dieser den Vorzug, wenn sie dem Kindeswohl am besten entspricht. Die Weigerung eines Elternteils steht der Prüfung und Anordnung der alternierenden Obhut nicht entgegen.

SR

1

2

3 **SR 210**

Schlusstitel Art. 12 Abs. 6

⁶ Auf Verfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... rechtshängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

Variante 2 (Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen)*Art. 298 Abs. 2^{ter}*

^{2ter} Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft es die Möglichkeit einer Beteiligung der Eltern an der Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen, weicht aber davon ab, wenn dies dem Kindeswohl am besten entspricht.

Art. 298b Abs. 3^{ter}

^{3ter} Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft sie die Möglichkeit einer Beteiligung der Eltern an der Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen, weicht aber davon ab, wenn dies dem Kindeswohl am besten entspricht.

Schlusstitel Art. 12 Abs. 6

⁶ Auf Verfahren, die beim Inkrafttreten der Änderung vom ... rechtshängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.